

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau-

Nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- „für einen Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße "Im Kneippgrund", Masurenallee und östliches Ufer des Masureensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr.1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplans 1060 I“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

In dieser ist zu erläutern, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die potentiellen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- wurden im Rahmen einer Umweltprüfung geprüft und in einem Umweltbericht erläutert. Zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Scoping durchgeführt.

Aufgrund geringfügiger Abweichungen vom Landesentwicklungsplan NRW wurde von der Stadt Duisburg am 18.08.2017 ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens zu Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW gestellt. Mit Schreiben vom 25.06.2018 hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW die Zielabweichung vom LEP zugelassen. Zudem wurde beim Regionalverband Ruhr (RVR) ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Die Zulassung der Zielabweichung vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 12.11.2018 durch den RVR erteilt.

Der Rat der Stadt Duisburg hat den Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- beschlossen. Dies erfolgte in Erwägung der im Folgenden zusammengefassten wesentlichen Sachverhalte.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es erfolgte eine Bewertung der Schutzgüter. Vergleichend bewertet wurden der derzeitige Umweltzustand (Basiszenario), die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Vorhabens (Prognose) und die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit überprüft. Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u. a. ihre Merkmale, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter, die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen. Zudem erfolgt eine Prognose für die Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, insbesondere hinsichtlich sich gegenseitig erheblich verstärkender Umweltauswirkungen. Im Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- werden verschiedene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungs- sowie sonstige Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen textlich und/ oder zeichnerisch festgesetzt. Die Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich „Natur auf Zeit“ – diese Regelung betrifft u. a. Bahnbrachen – ausgesetzt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits im Vorfeld der vorliegende Bebauungsplanung Nr. 1061 II -Wedau- umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, Maßnahmenkonzepte entwickelt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Vegetation und Pflanzenarten wurden ebenfalls berücksichtigt und anhand einer Kartierung der Biotoptypen dokumentiert.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wurde bereits im Jahr 2015 ein Konzept zur Durchführung von Rodungs- und Gleisrückbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes entwickelt, das insbesondere auf den Erhalt und die langfristige Sicherung einer individuenreichen Zauneidechsenpopulation zielt. Die im

Rahmen dieses Konzeptes ausführlich erläuterten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden seit dem Winterhalbjahr 2015 / 2016 sukzessive umgesetzt. Nach dem Abschluss der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dient der im östlichen Plangebiet gelegene Lärmschutzwall als dauerhaftes Ersatzhabitat für die umzusiedelnde Zauneidechsenpopulation.

Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 oder FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Ostufer des Masureensees liegt jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Duisburg und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets LSG-4606-0009 „Golfplatz östlich der Grossenbaumer Allee, Waldgebiete Grindsmark, Huckinger Mark“. Die Aussagen des Landschaftsplans wurden im Rahmen der Beschreibung des Basisszenarios und der Prognose der Entwicklung des Umweltzustands behandelt und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt.

Der Ziele des Biotopverbundkonzeptes der Stadt Duisburg, hier die Erhaltung von Kleingehölzen auf Teilflächen sowie die Entwicklung von naturnahen Gehölzen durch Sukzession und die Erhaltung von Kleingehölzen, werden durch die vorliegende Bauleitplanung nur teilweise berücksichtigt. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans, dies betrifft vor allem die festgesetzten Baugebiete, ist von einem Verlust der Bahnbrachen als Sekundärlebensraum mit mittlerem Biotopwert und einer weitgehenden Überformung der bedeutenden Biotopverbundachsen für Offenland- und Gehölzbiotope entlang der Bahntrasse auszugehen. Lediglich die Parkanlage am Ostufer des Masureensees sowie die Grünflächen für die Sportanlagen werden weder baulich noch dauerhaft in Anspruch genommen. In diesen Bereichen können die bereits bestehenden Habitatstrukturen erhalten werden.

Boden und Fläche

Aufgrund der früheren Nutzungen waren im Plangebiet Bodenverunreinigungen zu erwarten. Im Rahmen mehrerer Bodenuntersuchungen wurden deshalb die Bodenbelastungen detailliert analysiert. Zudem ist im Plangebiet eine prägende Auffüllung vorhanden, die aufgrund ihrer Zusammensetzung umwelt- und abfalltechnisch relevante PAK- und Schwermetallbelastungen der Kategorien \leq Z 2, Z 3 und Z 4 der LAGA-Richtlinie aufweist. Deshalb wurden in den letzten Jahren umfangreiche Bodenuntersuchungen durchgeführt und in diesem Rahmen unterschiedliche Kontaminationskategorien nach der LAGA-Richtlinie abschließend ermittelt.

Bezüglich der Verfahrensweise zur Baufeldfreimachung und der anschließenden Bebauung der Projektentwicklungsfläche wurde ein Boden- und Qualitätsmanagementkonzept erarbeitet, das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach Umsetzung der Planung sicherstellt und die Grundlage für die Verwertung und / oder Entsorgung der anfallenden Aushubmassen bildet. Relevante Ergebnisse dieses Konzeptes sind:

- Alle Eingriffe in den Boden werden gutachterlich begleitet. Das Boden- und Qualitätsmanagementkonzept wird kontinuierlich fortgeschrieben und ergänzt.
- Im Rahmen der Fortschreibung ist es vorgesehen, deren detaillierte Umsetzung für die einzelnen Teilbauabschnitte/Baufelder in Form von Teilkonzepten zu beschreiben und der Unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- Durch den Gutachter werden die analytischen Nachweise erbracht und dokumentiert.
- Der Unteren Bodenschutzbehörde werden in regelmäßigen Abständen bzw. zu den einzelnen Teilbauabschnitten Zwischenberichte über die erfolgte gutachterliche Tätigkeit vorgelegt.
- Der Gutachter informiert die Vertreter der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg umgehend über evtl. auftretende Auffälligkeiten und / oder bei Verstößen gegen die Festlegungen im Boden-/ Qualitätsmanagementkonzept.

Die im Bodenmanagementkonzept definierten Vorgaben sind bei der weiteren Erd-, Erschließungs- und Ausführungsplanung zwingend zu berücksichtigen. Die Inhalte des Bodenmanagementkonzeptes sind in einem städtebaulichen Vertrag fixiert, dessen Inhalte auch für spätere Bauherren und Grundstückskäufer verbindlich sind.

Die in § 1a Abs. 2 BauGB verankerte Bodenschutzklausel wird in dem hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- im Rahmen der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten berücksichtigt. Mit der geplanten Wiedernutzbarmachung der Bahnanlagen wird § 1a BauGB entsprochen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei wird zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von

Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Flächenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt.

Aufgrund der im Bereich der Bahnanlagen bereits vorhandenen flächendeckenden Auffüllungen und sonstigem anthropogenen Überformungen sind im Plangebiet natürliche Bodenverhältnisse und -funktionen nicht mehr vorhanden. Landwirtschaftlich genutzte Böden und Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Forstwirtschaftlich genutzte Böden und Flächen werden nur in einem sehr geringen Umfang für die Erweiterung eines Kreisverkehrsplatzes im östlichen Plangebiet in Anspruch genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Wasser, Fließgewässer

Im Plangebiet wird ein Entwässerungskonzept nach den Leitlinien der wassersensiblen Stadtentwicklung umgesetzt (qualifiziertes Trennverfahren). Das Niederschlagswasser wird in offenen Rinnen oder begrünte Mulden gesammelt, zwischengespeichert oder versickert und zu den Fließgewässern und Seen abgeleitet. In Verbindung mit den festgesetzten Dachbegrünungen und wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen wird eine Wasserbilanz erzielt, die annähernd einem unbebauten Zustand entspricht. Gemäß den Ergebnissen des Entwässerungskonzepts werden die Grundwasserverhältnisse nicht verändert.

Ein heute verrohrtes Fließgewässer (Bruchgraben) wird auf einer Länge von rd. 400 m offengelegt und wieder als Fließgewässer gestaltet. Laut Hochwasserrisikokarte befindet sich ein kleiner Teil der Grünfläche südlich des Bruchgrabens im Überschwemmungsbereich des Dickelsbaches. Aufgrund der geplanten Nutzung als Grünfläche werden die Belange des Hochwasserschutzes jedoch nicht berührt. Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- sind keine bis geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Luft und Klima

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen in Teilen eine weitgehende Überbauung der Fläche vor, die dazu führt, dass zukünftig großflächig das Stadt- bzw. Stadtrandklima als Klimatop das Gebiet prägt.

Da Einschränkungen der Funktion als Luftleitbahn nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden die klimaökologischen Auswirkungen der geplanten Bebauung und des Lärmschutzwalls fachgutachterlich untersucht. Das Gutachten prognostiziert bei bestimmten Wetterlagen geringfügige Veränderungen der Luftschneise und der Funktion als Kaltluftleitbahn. Insgesamt sind nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

Landschafts- und Ortsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- soll im Bereich der heutigen Bahnbrachflächen ein neues Stadtquartier mit Wohn- und Geschäftsgebäuden, Straßen und Wege sowie Grün- und Freiflächen realisiert werden. Das Landschafts- und Ortsbild wird gegenüber dem Stand vor dem Beginn der städtebaulichen Planungen durch die neue Bebauung verändert. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild, insbesondere auch hinsichtlich des Wertes als Erholungsraum untersucht. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass das Areal aktuell bereits baulich und / oder eisenbahntechnisch geprägt ist, teilweise öffentlich nicht zugänglich und somit auch nur eingeschränkt erlebbar ist. Dies ändert sich durch die Planung. Die neue Promenade erschließt den östlichen Uferbereich des Masureensees, der Umfang der Grünflächen im Bereich des Seeufers erhöht sich. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- wird eine nachhaltige Freiraumentwicklung eingeleitet und negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild vermieden. Es sind keine bis geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt betreffen vor allem den Schutz vor Schallemissionen. Deshalb wurden die Belange des Immissionsschutzes im Zuge des Planungsprozesses detailliert untersucht und berücksichtigt. Durch ein Schallgutachten wurde untersucht und nachgewie-

sen, dass im Geltungsbereich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- mit verschiedenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden können. In der Planzeichnung werden deshalb Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen (Grünfläche Immissionschutzwall / ISW) sowie weitere textliche Festsetzungen festgesetzt, um auf der Ebene des Bebauungsplans den vielfältigen Nutzungsansprüchen und sonstigen Anforderungen gerecht zu werden.

Zur Minderung der aus dem Schienenverkehr einwirkenden Geräuschemissionen wird eine Wall-Wandkombination (aktiver Lärmschutz) entlang der östlichen Grenze des Gebietes errichtet, die je nach Schutzanspruch der geplanten Bebauung unterschiedlich hoch ausfällt. Zudem werden weitere aktive und auch passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Sport- und Anlagenlärm zeichnerisch und textlich festgesetzt. Die Summe der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sichern die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die einzelnen Baugebiete. Darüber hinaus dient der gestaltete Lärmschutzwall als dauerhaftes Ersatzhabitat für die umzuziehende Zauneidechsenpopulation.

Die aus dem Bahnbetrieb resultierenden Erschütterungen sind in einem Abstand von mehr als 30 m von der Bahntrasse nicht mehr relevant. Da bereits die Fläche des Schallschutzwalls eine Breite von mehr als 30 m aufweist, sind im Bereich der westlich des Schallschutzwalls gelegenen Wohnbauflächen keine baulichen oder technischen Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen erforderlich. Auf der Grundlage der Verkehrsuntersuchung wurde außerdem geprüft, in welcher Höhe Verkehrsgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet soll über eine Fußgängerbrücke an einen neuen Bahnhofpunkt der geplanten Ratinger Weststrecke sowie an die Stadtteile Wedau und Bissingheim angebunden werden.

Die Verkehrserschließung für den motorisierten Individualverkehr wurde fachgutachterlich untersucht. Ergebnis der Untersuchung ist u. a., dass das Verkehrsaufkommen in dem umliegenden Straßennetz bewältigbar ist.

Für die Bauphase wurde ein Erschließungskonzept für die Baustelle erarbeitet. Ziel ist die generelle Minimierung der Verkehrsbelastungen und eine Optimierung der Verteilung der Baustellenverkehre sowie der Zeitabläufe. Hierfür sind drei Zu- und Ausfahrtsbereiche vorgesehen. Einfahrt 1 wird an der Masurenallee ca. 200 m nördlich der Einmündung der Werkstättenstraße im Bereich des ehemaligen Ausbesserungswerks im Umfeld des Uhrenturmes errichtet. Ausfahrt 2 wird an der Masurenallee ca. 70 m südlich der Kreuzung Dirschauer Weg/ Wedauer Straße/ Masurenallee errichtet. Zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche der neuen Gartenanlage am südlichen Ende der Fläche 6 Seen Wedau wird am Strohweg Zu- und Ausfahrt 3 eingerichtet. Tor 1 wird nur als Einfahrt, Tor 2 nur als Ausfahrt und Tor 3 als Zu- und Ausfahrt für die Andienung und Zufahrt zur Baustelleneinrichtung des Lärmschutzwalls sowie zur Herstellung der Gartenanlage genutzt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich mehrere Baudenkmäler, die in die städtebauliche Planung eingebunden werden. Da in der näheren Umgebung des Plangebietes mehrfach Bodendenkmale entdeckt wurden, können auch im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs archäologische Bodenfunde auftreten. Diese sind nach §§ 15 und 16 DSchG NRW den Fachbehörden zu melden. Somit sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- keine bis geringe Umweltauswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand zugleich als Unterrichtung der Bürger*innen gemäß § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) statt und wurde am 01.12.2016 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd durchgeführt. Die Bürger*innen wurden über Ziel und Zweck der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihnen Gelegen-

heit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift angefertigt worden. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.07.2018 bis zum 14.09.2018. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in die Abwägung des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- eingeflossen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Vorfeld der Erhebung und Prüfung der Umweltbelange am 20.12.2016 im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB mit dem Ziel, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Erhebung der Umweltbelange zu bestimmen, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Per Schreiben vom 20.12.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, bis zum 03.02.2017 zum Bebauungsplan Nr. 1061 II -Wedau- Stellung zu nehmen. Eine erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.02.2018 bis 16.03.2018.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.07.2018 bis zum 14.09.2018 durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund von inhaltlichen Änderungen wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2019 bis einschließlich 04.08.2019 eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden von der Verwaltung geprüft und entsprechend der Entscheidung des Rates der Stadt zum Satzungsbeschluss am 30.01.2020 im Verfahren behandelt.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB muss jeder vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung eine gerechte Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zugrunde liegen. In diesem Zusammenhang sind auch Planungsalternativen zu prüfen. Um dieser sachgerechten Abwägung gerecht zu werden, wurden bereits vor der Schließung und Stilllegung der früheren bahnbetrieblichen Nutzungen verschiedene Nutzungsalternativen geprüft und die Vor- und Nachteile untereinander und gegeneinander abgewogen. Folgende Alternativen wurden geprüft:

Alternative 1 - Bahnbetriebliche Folgenutzung

Alternative 2 - Aufgabe der Bahnflächen ohne konkrete Folgenutzung

Alternative 3 - Aufgabe der Bahnflächen mit konkreter Folgenutzung

Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat sich gezeigt, dass die Alternativen 1 und 2 aus mehreren Gründen (v. a. fehlende Nachfrage, Immissionsschutz, planungsrechtliches Vakuum u. a.) nicht weiterverfolgt werden sollten. Vielmehr wurde die Alternative 3 als Grundlage für die weitere planerische Entwicklung gewählt.

Ziel ist, die Flächen des ehemaligen Ausbesserungswerks und Rangierbahnhofs Duisburg Wedau mittel- bis langfristig als lokal und regional bedeutsamer Wohn- und Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Mit der geplanten Flächenreaktivierung wird eine freiraumschonende und flächensparende Siedlungsentwicklung gesichert, da hier stadtnahe Wohnangebote mit sehr guter ÖPNV-Anbindung entstehen. Damit entspricht das geplante Quartier dem im gesetzlich geregelten Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1061 II -Wedau- gelegenen Flächen eignen sich aufgrund der bahnbetrieblichen Vornutzungen, des zusammenhängenden Flächenangebots, der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit, der integrierten Lage sowie der vorhandenen Erschließung und Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr sehr gut für die geplante bauliche Entwicklung.



Dipl.-Ing. Thomas Arnold
pesch partner architekten stadtplaner GmbH

Dortmund, den 10.02.2020